

1696. Katasterwesen. A. Mit Zuschrift vom 22. August 1897 stellt die Flurkommission Veltheim das Gesuch um regierungsrätliche Genehmigung des mit Herrn Geometer M. Ehrensperger in Winterthur abgeschlossenen Vermessungsvertrages und um Zusicherung eines angemessenen Staatsbeitrages an die Vermessungskosten.

Aus dieser Zuschrift geht hervor, daß die Gemeindeversammlung Veltheim einen Beitrag von 1000 Fr., d. h. ungefähr den vierten Teil der erwachsenden Vermessungskosten übernehmen will.

In der auf den 30. Juli 1897 einberufenen und zahlreich besuchten Grundbesitzerversammlung wurde dann auch mit Rücksicht auf das Entgegenkommen der Einwohnergemeinde die Katastervermessung beschlossen und zwar vorläufig über das in beiliegender Karte blau und rot bandirte Gebiet, in der Meinung, daß das übrige Gebiet der Gemeinde je nach Bedürfnis ebenfalls vermessen werden soll. Hierauf wurde die im Gesetz vorgesehene Flurkommission bestellt. (Ein Präsident und 6 Mitglieder).

Als hauptsächlichste Gründe für Bornahme der Vermessung werden angegeben, die stark gesteigerten Bodenpreise, der öftere Besitzwechsel, das Fehlen von Plänen für Baulinienzwecke und für das Quartierplanverfahren zc. Gleichzeitig ersucht die Flurkommission um Zusicherung eines angemessenen Staatsbeitrages.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Es wurden durch den Kantonsgeometer mit der Flurkommission und Geometer Ehrensberger über den Vertrag Beratungen gepflogen und die wünschbaren Abänderungen vorgenommen, sodaß der Genehmigung des Vertrages nichts entgegensteht. Dagegen läßt sich fragen, ob Herr M. Ehrensberger berechtigt sei, diese Arbeit zu übernehmen angesichts der §§ 1 und 11 des Geometerkonkordates und des Art. 1 des Prüfungsreglementes, welche besagen, daß in der Regel Gemeindevermessungen nur an patentirte Geometer zu vergeben seien (Stüpi, Sammelband Seite 844, 847 und 848).

Herr Ehrensberger hat nämlich erst das theoretische Examen als Geometer absolvirt, aber auf Grund desselben vom Geometerprüfungsausschuß die Bewilligung zur Ablegung der praktischen Prüfung, resp. zur Aufnahme der geometrischen Feldarbeiten auf dem Gebiete der Gemeinde Veltheim unter Aufsicht des Kantonsgeometers erhalten.

Da in § 2 des Regulativs für die praktische Prüfung der Geometerkandidaten (Stüpi, Sammelband Seite 848) ausdrücklich gewünscht wird, daß zur Ersparung von Verifikationskosten, soweit möglich Vermessungsobjekte als Examenarbeit gewählt werden, die ohnehin unter staatlicher Aufsicht vermessen und auch verifizirt werden, kann auch im vorliegenden Fall gemäß § 2 des eben zitierten Regulativs diese Arbeit Herrn Ehrensberger überlassen werden.

Da Herr Ehrensberger überdies laut § 12 des Vermessungsvertrages eine Kaution von 2000 Fr. zu leisten hat und die Arbeit als Geometerexamenarbeit gelten soll, so ist an einer exakten Ausführung derselben nicht zu zweifeln. Im schlimmsten Fall könnte Rückweisung bei der Verifikation erfolgen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. In Berücksichtigung des § 2 des Regulativs für praktische Prüfung der Geometerkandidaten wird dem zwischen der Flurkommission Veltheim und Herrn Geometer M. Ehrensperger in dorten abgeschlossenen Vertrage über Bornahme einer Katastervermessung eines Theiles des Gemeindegebietes von Veltheim die Genehmigung erteilt.

II. Bezüglich der Reinpläne für die Notariatskanzlei (zweites Planexemplar) wird der Kantonsgeometer ermächtigt, das photolithographische Verfahren je nach den gelieferten Ausweisen und Proben zu gestatten oder Handzeichnung zu verlangen.

III. Mitteilung an die Flurkommission Veltheim, an den Gemeinderat Veltheim, Herrn Geometer M. Ehrensberger daselbst und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der Akten.